Dienstag den 1 Maji 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XVIII.

# Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

## Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

---

Von der Gefahr des Untergangs, welcher man nach der Meinung der Alten in der Gesellschaft eines Missethäters unterworffen sey.

I. Es ist hier die Rede nicht von denjenigen, welche in dem Umgang mit ruchlosen und lasterhaften Menschen ein sonderbares Vergnügen schöpfen, oder welche in täglicher Gesellschaft solcher Gemüther, die aller Eitelkeit, Thorheit, und Ungerechtigkeit, oder auch lauter irdischgesinnten und üppigen Triften übergeben und gleichsam verschlavet sind, nichts anstößliches finden. Dan daß solche nichts gutes und gedeiliches weder sich noch andern in der That und Warheit versprechen können, gibt uns der nicht minder geistreiche und himmlischgesinnte als tapfre König David genugsam zu erkennen, wan er gleich im Anfang seiner jederzeit bey allen erleuchteten Christen so hochgeschätzten Lieder bezeuget, daß diejenige in der That als recht glückseblige zu preisen sind, die nicht auf den Weg der Sünder treten, noch sitzen, wo Spötter, das ist, ruchlose Verächter aller guten Lehre, oder auch löblicher Verordnungen und heilsamen Unterrichts von Gerechtigkeit, Sanftmuth, Ehrbarkeit, und einer jeglichen andern

dern Christlichen Tugend, zu sitzen pflegen. Wodurch dieser unvergleichliche, nach dem Sinn GOttes recht edle und großmüthige König die Gefahr derer, welche das Gegentheil verrichten, sattsam vor Augen leget, und wie sie sich durch Theilnehmung an solchen unedlen Geschäften, indem sie darin Vergnügen finden oder anzutreffen meinen, auch aller daher entstehenden Gefahr der göttlichen Strafgerichte desto gewisser theilhaftig machen, je unläugbarer es ist, daß sie auch durch diese Aufführung ihren eigenen eitelen und verdorbenen Geschmack, womit sie selber behaftet sind, verrathen; da ja nach dem alten Sprichwort ein jeder, wan er auch aus sich selber, und seinen Verrichtungen nicht zu erkennen wäre, doch aus seiner Gesellschaft und Umgang gnug zu erkennen ist.

II. Dieses ist, wie bereits angedeutet worden, nicht die Absicht unserer jetzigen Verhandlung, welches ohnedem keinen fernern Beweiß vonnöthen hat sondern nur mit wenigem die fast bey allen alten Völckern, von denen wir nur einige Nachricht haben, in Asien so wohl als Europa, ja bey Juden nicht minder als Heyden eingewurtzelte Meynung zu zeigen, wodurch sie sich überredet, daß es höchstgefährlich sey, mit jemanden in Gesellschaft über Land zu reisen, auf einem Wege zu wandeln, unter einem Dache, oder in einem Zimmer zu wohnen, oder sich viel und länger, als nöthig ist, aufzuhalten, über See oder über einen Fluß mit einem Schiff oder Nachen zu fahren, der sich an einer sonderbahren Missethat schuldig gemachet, sonderlich an Verrath, an begangener Ungerechtigkeit, Unterdrückung, und Mißhandelung unvermögender Menschen, an unbarmhertzigem Wucher, und Schinderey, an ruchloser Verachtung der Geheimnissen im GOttesdienste, oder auch heiliger Satzungen, denen man Hochachtung und Ehrerbietigkeit, der gemeinen Zucht und des Wohlstandes halber, schuldig ist, an einer begangenen sonderbaren Untreue, oder andern dergleichen Missethaten, sie mögen einiger Massen bekannt, daß man sich hüten könne, oder auch noch zur Zeit verborgen seyn; derjenige aber, welcher sich solchem ruchlosen und ungewissenhaften Ubertreter beygeselle, könne leicht über kurz oder lang erfahren, daß er mit ihme in einem Zimmer von dem einstürtzenden Dache oder Decke zugleich erschlagen, in einem Schiffe oder Nachen im Wasser zu Grunde gehen und ersaufen, auf dem Wege vom Blitz und Donner zugleich des Lebens beraubet, oder sonst durch einen Unglücksfall plötzlich übereilet werde.

III. Nichts ist hier angeführet worden, davon wir nicht die deutlichsten Kennzeichen und Merckmahle in den Schriften der Alten, ja was mehr ist, auch einiger Massen in der heiligen Schrift selber, so wol mit Worten und Zeugnissen als auch gegebenen Beyspielen antreffen, und welche bescheinigen, daß die meisten alten Völcker in Asien, in Griechenland, zu Rom und in Italien, sonder Zweifel auch in andern Ländern, sich solches beständig eingebildet, und oft eine Warnung haben seyn lassen, sich durch Vermeidung böser Gesellschaft aller Gefahr des Verderbens und Untergangs vorsichtig und bedächtlich zu entziehen, damit sie der unvermeidlichen göttlichen Strafgerichte nicht, wenigsten nicht durch ihre eigene Schuld, möchten in Gesellschaft frevelhafter Menschen theilhaftig werden: obschon man sonsten wohl wüste, daß niemand der Hand des überall gegenwärtigen und anbetenswürdigen Weltregierers entlauffen könne, auch keiner, der ohne Fehler und Schwachheiten sey, gefunden werde; wobey man doch allezeit, wan man solche hertzlich bedaure und zu verbessern mit Nachdruck gesinnet sey, eines guten Muths und Vertrauens zu diesem liebreichen Wesen aller Wesen mit einem beruhigten Gewissen seyn könne.

IV. Dan man muß nicht meinen, daß auch die blindesten Heyden bey ihrem sonst finstern und bedaurenswürdigen Zustande so gar des natürlichen Lichts, das GOtt allen Menschen geschencket hat, beraubet gewesen, daß sie nicht so wohl das Anklagen ihres Gewissens, bey muthwilligen und groben Uebertretungen, als desselben tröstliche Besänftigung bey vermeinter Unschuld, der sie wohl wusten daß sich alle nach dem göttlichen Bilde erschaffene Menschen befleissigen müsten, empfunden hätten. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß sie nur ein frohes Auge in dieser Welt hätten aufschlagen können, wan sie nicht gar als in voller Trunckenheit begriffene, favor recht unsinnige, oder gantz fühllose Monster sollen gehalten werden? oder wie wäre es möglich, daß sie an jenem grossen Tage, an welchem alle dem gerechten Richter sollen dargestellet werden, könten nach des heiligen Pauli Aussprch in Ansehung der natürlichen minder oder mehr in Acht genommenen Bewustheit ihrer Pflichten, und der so allgemeinen

meinen Obliegenheit den grossen Schöpfer zu ehren, auch ihm nach allem Vermögen und nach dem Maaß der Menschlichkeit sich gleich zustellen, ohne alle Entschüldigung (ἀναπολόγητοι) seyn solten?

V. Und daher ist es gar kein Wunder, daß sie bald Furcht und Bangigkeit, bald einen guten Muth, nachdem sie sich Gutes oder Böses bewust waren, oder bewust zu seyn vermeinten, bey sich empfunden; so gar, daß sich auch das erste oft weiter durch Aberglauben, eine Tochter der bangen und zugleich sündhaften Unwissenheit, erstreckte, als es jederzeit wäre nöthig gewesen, indem sie sich oft über einen Schatten entsetzten, da sie unterdessen um dasjenige, was in der That am meisten zu fürchten war, unbekummert und gantz sorgloß blieben, auch sich einbildeten, daß fast keinem ein Unglück begegnen könte, der nicht solches durch eine besondere Missethat vor andern, die damit verschonet würden, verdienet hätte: von welchem oft irrigen Wahn auch die damals noch nicht gnug erlauchteten Jünger unsers hochgelobten Heilandes, selber nicht völlig frey waren, wie aus der Geschichte von dem blindgebohrnen Menschen erhellet, wo sie unser grosse Meister auch besser unterrichtet.

VI. Unterdessen bleibt es doch dabey, daß ein jedes kühnes Verbrechen eines frevelhaften Missethäters, sonderlich wodurch die Ehre GOttes und die Liebe des Nebenmenschen gekräncket wird, nicht könne ungestraft bleiben, sondern daß demselben, wo nicht bey Zeiten eine ernstliche Buße gethan werde, die göttliche Rache mit geschwinden oder langsamen Schritten auf den Fuß folge, und daß alle Völcker solches wohl erkannt, und darum nicht gäntzlich ohne Grund die Gesellschaft eines solchen Frevelers oft gefürchtet haben, damit sie nicht zugleich in dessen Fall und Unglück miteingewickelt würden; destomehr da auch keiner in Abrede seyn konte, daß er nicht durch mancherley Fehltritte auch selber die Zuchtruthe des Beherrschers der gantzen Welt oft verdienet hätte.

VII. Man höre und lese doch, wie der heidnische Dichter Horatius hievon schreibet, und mit welchen Worten er seine Furcht und Sorgfalt zu erkennen gibt, um nicht in der Gesellschaft eines verruchten Missethäters, worin er zugleich mit demselben umkommen könte, angetroffen zu werden. "Ich werde nicht gestatten (schreibt er an einem gewissen Orte) daß einer, der "sich an Entheiligung der Geheimnisse der Ceres versündiget hat, mit mir unter einem Dache "sich aufhalte, oder mit mir zugleich in einem Nachen übers Wasser fahre. Oft hat der be"leidigte GOtt den an einer Uebelthat unschuldigen mit dem gottlosen zugleich gestraffet. Sel"ten gebühret es, daß die verdiente obschon langsam gehende Straffe den ruchlosen Freveler "aus den Augen lasse. (*)

VIII. Ein merckwürdiger Zufall ist es, den die Alten von dem griechischen Dichter Simonides erzehlet haben, und welchen uns Phädrus noch durch seine Anführung erhalten hat. Er erzehlet nemlich, daß ein ungerechter Geitzhals, und der die Dienste eines andern an stat des versprochenen Lohns mit Spott und Verachtung zu bezahlen sey gewohnt gewesen (wie solches erwehnter Simonides selber auch empfunden hatte) in Griechenland sich gefunden. Dieser habe den Simonides, doch mehr zum Spott als aus Liebe, samt andern Freunden zum Essen genöthiget. Wie aber Simonides kaum sich zur Tafel geleget habe, sey er von zweyen unbekannten Jünglingen herausgefordert; da dan alsobald, als er aus dem Zimmer getreten, die gantze Oberdecke desselben eingestürtzet, und den Herrn als die verdienende Ursache dieses Unglücks

(*) Die Worte dieses Römischen Dichters finden sich im dritten Buche, am Ende der zweyten Ode, und lauten folgender Gestalt:

- - - vetabo, qui Cereris sacrum
Vulgarit arcanæ, sub iisdem
Sit trabibus, fragilemque mecum
Solvat faselum. sæpe Diespiter
Neglectus incesto addidit integrum.
Raro antecedentem scelestum
Deseruit pede pœna claudo.

Wobey man auch dasjenige sehen kan, was Dion. Lambinus hierüber aus andern alten Scribenten angeführet hat.

glücks samt allen übrigen erschlagen habe: zum Zeugniß wie gefährlich es sey, mit ruchlosen Gottern Gemeinschaft zu haben, und auch wie oft eine verhöhnte Unschuld gerettet werde. (**)

IX. Aus diesem was bisher angeführet, und insonderheit was von der Überfahrt über das Meer in der Gesellschaft eines Missethäters gesaget worden, läßt sich desto leichter begreifen, wie es gekommen, daß der Schiffherr und seine Leute, mit welchen der flüchtende Profet Jonas über das Meer fahren, und also dem Befehl GOttes entweichen wolte, bey entstandenem grossen Ungewitter und Gefahr des Todes, auf die Gedancken gekommen, es müste nemlich einer unter ihnen seyn, um welches willen ein so grosser Sturm entstünde, und daß sie durch diesen einzigen alle in die äusserste Gefahr des Unterganges gebracht würden, die aber, wann solcher nur aus dem Schiffe fortgeschaffet würde, aufhören würde. Welches sich dan vor dieses mahl auch würcklich durch GOttes heilige und weise Vorsehung so befand, der die Vorurtheile der Menschen oft eben so wohl, als deren übrige Meynungen und Gebräuche zu seinem Zweck auf eine heilige Weise anzuwenden weiß.

X. Und aus was für einem andern Grunde urtheilten die Leute in der Insel Melite, bey der Ankunft des Apostels Pauli daselbst nach erlittenem Schifbruch, da ihm eine Otter an die Hand fuhr, indem er um der Kälte willen einige Reiser zusammenraffelte, und auf das Feuer legen wolte? dieser Mensch, sprachen sie, muß ein Mörder seyn, welchen die Rache nicht leben lässet, ob er gleich dem Meer entgangen ist; wie der heilige Scribent Lucas im Anfang des letzten Kapitels seiner Apostel-Geschichte erzehlet. Ob sie sich nun darin schon betrogen, wie der Außgang bald hernach erwieß, so werden doch die meisten Leute daselbst, eben wie an andern Orten und Gegenden, bey solchem Glauben wol geblieben seyn, destomehr, da er eben so wol aus gerechten Absichten GOttes oft eintreffen, als zur andern Zeit aus besonderer Langmuth fehlschlagen kan. Können aber wegen wenige Gerechte eine grosse Anzahl, wie die H. Schrift lehret, erhalten werden, so kan es auch im Gegentheil gebühren, daß ein außerordentlicher und nicht geahndeter Frevel hochmüthiger Verächter der göttlichen Gebotte ein grosses Unheil über ganzen Gemeinen, worin alle Glieder auch nicht eben engelrein sind, führe; welches der grundgütige GOtt überall in Gnaden abwenden wolle.

(**) Siehe Phædrum selber Lib. IV. Fabr., XXIV, und mit welchen Worten er diese Geschichte erzehlet, dergleichen er noch mehr andere seinen Gedichten mit Fleiß einzumengen pfleget.

Joh. Hildeb. Withof.

---

I. Sachen/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Ehel. Joh. Henr. Plasmann und Catharina Elis. Sommerkamp haben einen Garten bey Lünen nahe vorm Steinthor von Elsenbenen Bock erblich angekauft; wer einigen Anspruch daran hat, muß sich dinnnen 14 Tagen gehörigen Orts melden.

II. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem in des von hier außgetretenen französischen Vivandier Maura nachgelassenen Effecten Concurs entstanden, und von dem interims Curatore, Doct. & Adv. Pagenstecher vermittelst ad Acta übergebenen memorialis um Vorladung der Creditorum ad liquidandum gebeten; so werden alle Gläubiger des ged. Maura Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Reinberck angeschlagen, peremtorie citiret, daß sie à dato dieses, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen ad Acta anzeigen, auch alsdann den 18 Mon. c. vor hiesigem Landgericht erscheinen, die Forderungen mit originalen Documenten verificiren, derselben halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und locum in abzufassender Prioritäts-Urtel erwarten sollen; Gestalten mit Ablauf des Termini Acta sollen für beschlossen geachtet, auch diejenige, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich benannten Tages nicht gestellet und ihre Forderungen nicht gebührend justificiret, zigen auferleget werd, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen nicht wei gehöreten. Wornach sich ein jeder zu achten.

Anhang.

Anhang
Num. XVIII. Dienstag den 1. Maji 1759.
Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

II. Sachen / so zu verkauffen außerhalb Duisburg.

Am Dienstag den 22 May curr., Nachmittags um 2 Uhr, sollen beym Landgericht zu Unna, einige zinnerne Schüsseln, Teller, kupferne Kessel, eine kupferne Pfanne, wie auch kupferner und metallener Topf öffentlich den meistbietenden verkauffet werden. Unna im Landger. den 24 April 1759.

Die verwittibte Frau Wettelings ist vorhabens ihr Haus zu Bienen gelegen, freywillig aus der Hand zu verkaufen; Liebhabere, und alle, so daran prætension haben, können sich bey ihr melden.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Herr Prediger Speck in Crevfeld, hat von dem Bürger Theod. Hüls in Orsoy, aus der Hand gekauft, 1) Einen Morgen Land im grünen Wege zwischen Heesen und Wilh. von Loh. 2) Anderthalb Morgen auf den Berge zwischen H. Bongarts und Hambornschen Gewin. 3) Anderthalb Morgen aufm Brahl im Orsoyschen Felde zwischen Herm. Hülsmann, Joh. Krusmann und Adolff Kresten. 4) Drey 4tel Morgen am alten Pelder-Wege zwischen Kaysers Hof und Rüttgers Kuhl. 5) Drey 4tel Morgen am grünen Wege, das Köppelgen genannt, zwischen Kaysers Hof Land und Joh. Wilh. von Loh. 6) Drey 4tel Morgen daselbst zwischen J. Hassel und Görr Müllers. Auf Anhalten des Hn Ankäuffers werden alle diejenige, so an ged. Stücken ein dingliches Recht oder sonsten Ansprache und Forderung ex quocunque capite die auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter abgeladen, um ihre Forderungen binnen sechs Wochen peremtorischer Frist, und zwarn längstens auf den 29 May a. c., beym hiesigen Landgericht vorzubringen und rechtl. zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf gem. Tages sie nicht mehr gehöret, sondern mit Auferlegung ewigen stillschweigens abgewiesen, und die Kaufgelder ausbezahlet werden sollen. Dinsl. im Landgericht den 20 April 1759.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zu Bochum rc rc., thun kund und fügen hiemit zu wissen, wasmassen der Kaufmann in der Stadt Hattingen, Herr Joh. Henr. Striebeck bey uns gehörig vorgestellt, daß den in der Brenscheder Bauerschaft, Amts Hattnegen gelegenenen, so gen. Scharpenbergs Kotten von dessen bisherigen Besitzern, E. Scharpenberg, aus freyer Hand käuflich an sich gebracht, dabey zu seiner desto mehrern Sicherheit alle und jede, so an ged. Kotten und den darab zu erlegenden Kaufschilling gegründete prætension formiren zu können vermeinen, edictaliter verabladen zu lassen gebeten, wir auch solchem Gesuch statt gegeben; Als citiren und laden wir Kraft gegenwärtigen Edictal-Citation wovon eine zu Hattnegen und Castrop affigiret worden, alle und jede, so an diesem verkauften Scharpenbergs Kotten Ansprach, ex quocunque juris capite es auch sey, formiren können, hiemit und Kraft dieses peremtorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in Termino den 30 May bey hiesigem Königl. Landgericht erscheinen, ihre documenta cum justificatoriis in originalibus produciren, sonsten gewärtigen, daß diejenige, so sich binnen solcher Frist nicht gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Kaufschilling abgewiesen werden sollen. Urkt. unseres beygeb. Insiegels und Unterschriften. Bochum den 28 Merz 1759.

(L. S. Landmann, Bolling, Natrop.

Wir Landrichter und Assessores des Gerichts zu Bochum, thun kund und fügen hiemit Jedermann zu wissen, wasmassen der Herr Pastor Schumacher zu Gelsenkirchen, bey uns vor Gericht erschienen, und einen mit denen Eheleuten Flascamps wegen des kleinen Lorenbaums Guthes getroffenen Kauf-Contract in Originall præsentiret, zugleich um Extrahirung einer Edictal Citation gehörig angestanden, wir auch diesem Suchen statt gegeben. Es werden demnach Kraft gegenwärtiger Edictal Citation, wovon eine hieselbst, die andere zu Castrop, und die 3te zu Hattingen affigiret worden, alle und jede, so an diesem verkauften kleinen Lorenbaums Kotten oder dessen Kaufschilling einige prætention ex quocunque capite es auch seye, formiren

formiren zu können vermeinen mögten, hiemit edictaliter verabladet, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in Termino den 30 May ihre Forderungen cum justificatoriis ad Acta anzeigen, sonsten gewärtigen, daß diejenige, so sich nach Verfliessung dieses Termini nicht gemeldet, präcludiret, und selbigen ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Nachdem der Schreinermeister in Cleve, Frid. Mentrop, das aufm Glockberg gelegene und von ihm bewohnt werdende Tuchmannsche Haus erblich anerkauft, und die Kaufschillingen den 1 May curr., dafür außgezahlet werden müssen; als werden alle und jede, so daran einiges Recht oder Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch ersuchet, um sich damit in Termino bey ged. Mentrop in Cleve zu melden.

V. Von vertauschten Sachen ausserhalb Duisburg.

Es haben die beyde resp. Bürger und Kaufmann Herr Rotg. Bernh. Von der Nahmer und Wittwe seel. Henr. Brendscheid ihre an der Stahlschmitten- und Hopfen-Garten gelegene Gärtens, gegen einander vertauschet, da nun jener dieser eine gewisse Summe Geldes zu geben versprochen, und deshalb versichert seyn wollen; Als werden alle diejenige, so daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um sich zwischen hier und 1ten September a. c., bey der Obrigkeit Loci in Iserlohn sub pœna perpetui silentii, zu melden, und ihre Forderung zu justificiren.

VI Persohn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Gerhard Hagenbeck in Ruhrort, verlanget einen tüchtigen Müllers-Knecht; wer diese Profession also verstehet, kan sich, je eher je lieber, bey ihm zu Ruhrort, melden.

Der Herr Stadt-Chirurgus W. Stachelhausen zu Ruhrorth, begehret einen Barbier-Gesellen, der mit guten Attesten versehen, und Portestantischer Religion ist; so jemand dazu incliniret, der kan sich, je eher je lieber, bey ihm melden, und gute Conditiones hören.

Tit Essen in Meurs, verlanget einen Pferde-Knecht, der in etwa zugleich den Ackerbau verstehet; Es kan sich also ein solcher, je eher je lieber, bey ihme angeben.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen derer verstorbenen Geschwistern M. E. von Acken, und des Vicarii von Acken, Concursus Creditorum eröffnet, und von dem constituirten interims Curatore Hn Hofrath Du Bus derer Creditorum Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, fort diesem Suchen stat gegeben; Als werden alle und jede Creditores, so an ged. Vermögen eine rechtmässige Anforderung ex quocunque capite haben, Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Xanten, das andere zu Rheinberg, und das dritte zu Cleve angeschlagen, citiret und verabladet, um ihre prætensiones, wie solche rechtlich justificiret werden können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 29 May a. c. bey hiesigem Landgerichte vorzubringen, darüber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, und gütliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung aber locum in abzufassendem Prioritäts-Urtel zu gewärtigen mit beygefügter Warnung, daß diejenige, so gem. Tages sich nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und nicht weiter gehöret werden sollen. Xanten im Landg. den 16 Mertz 1759.

VIII. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Anna Maria Goecke, des Died. Müllers Ehefrau zu Altena beym Königl. Landgericht dato aus der Ursache um die Ehescheidung und Freygebung der anderwertigen Vereheligung angehalten, daß gedachter ihr Ehemann vor einigen Jahren von ihr weggegangen, sie auch nachhero kein andere Nachricht von demselben erhalten, als daß er unter seiner Mütten Hessen Nahmen zu Schiffe nach Ostindien abgangen, und daselbst gestorben seyn soll, zu aller Sicherheit aber um dessen Edictal Citation gebeten hat; Als wird diesem petito deferiret und obgedachter Diederich Müller hiedurch auf den 10 April, 8 May, und 12 Junii a. curr., allemahl Vorm. um 10 Uhr, vorm Königl. Landgericht in Altena, zu Beybringung der Ursachen seiner Desertion auch Anhörung der rechtlichen Erkäntniß sub pœna juris & contumaciæ abgeladen, und eventualiter demselben der Herr Advocatus Castringius zum Mandatario angeordnet. Altena im Landgericht den 14 Martii 1759.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.